



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
14. August 1959

Nr. 3786

Herr G. Brändli, Garage und Reparaturwerkstätte, Grenchen, ist Inhaber einer SHELL-Tankstelle mit zwei Zapfsäulen an der Durchgangsstrasse Nr. 5 in Grenchen. Diese Tankstelle muss im Zusammenhang mit der Korrektur der dortigen Kantonsstrasse entfernt bzw. verlegt werden, da eine Zurückversetzung der Anlage auf dem heutigen Grundstück nicht möglich ist. Herr Brändli unterbreitete erstmals im Herbst 1958 der Bauverwaltung Grenchen ein Baugesuch für die Verlegung der Tankstelle auf GB Grenchen Nr. 2288, wo die Meisenstrasse in die Durchgangsstrasse einmündet. Der Ausschuss der kant. Verkehrskommission hat dem Regierungsrat in seiner Stellungnahme zu diesem Baugesuch empfohlen, eine Ausnahmegewilligung für die mit der Tankstelle verbundene Ein- und Ausfahrt am neu vorgesehenen Standort gem. § 2 der kantonalen Strassenenschutzverordnung vom 31. Januar 1958 nicht zu erteilen, da die VSS-Vorschriften nicht eingehalten werden können. Die Kommission machte gleichzeitig den Vorschlag, zu prüfen, ob die Tanksäule nicht auf der Ostseite des Grundstückes entlang der Meisenstrasse aufgestellt werden könnten, wo für die Ein- und Ausfahrt und die Platzierung der Zapfsäulen mehr Platz vorhanden wäre.

Das kantonale Tiefbauamt hat in der Folge im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller einen neuen Vorschlag für die Gestaltung der Tankstelle auf der vorerwähnten Parzelle ausgearbeitet und im Plan Nr. 59 08 04 vom 16. Juni mit Abänderung vom 4. August 1959 festgehalten. Darnach befindet sich der Standort der neuen Tankstelle unmittelbar westlich der Einmündung der Meisenstrasse in die Durchgangsstrasse. Nach den VSS-Normalien könnte das Tankstellengrundstück nicht als Ideal-fall bezeichnet werden, wenn sich der Verkehr auf der Neben-

strasse in beiden Richtungen abwickeln würde. In Verbindung mit der Gemeinde Grenchen konnte aber erwirkt werden, dass die Meisenstrasse als Einbahnstrasse mit erlaubter Fahrriichtung von der Hauptstrasse nordwärts bezeichnet wird. Die Vermischung des Tankverkehrs mit dem übrigen Verkehr wird daher praktisch ausgeschaltet, umso mehr als der Verkehr auf dieser Quartierstrasse nur geringe Bedeutung hat und diese Strasse nach einem Bebauungsplan-Entwurf später sogar eingehen wird, wenn sich durch eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Gebiet eine rückwärtige Erschliessung aufdrängt.

Bei der Beurteilung des Tankstellengesuches ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Errichtung einer neuen, sondern um die Verlegung einer bestehenden Tankstelle handelt. Da die Anlage am alten Standort wegen der Strassenkorrektur vollständig aufgehoben werden muss, werden durch die Verlegung keine zusätzlichen Gefahren in verkehrstechnischer Hinsicht geschaffen. Das vom kantonalen Tiefbauamt erstellte neue Projekt weist gegenüber den alten Plänen wesentliche Vorteile auf. So wird das Trottoir hinter den Tanksäulen hindurch gezogen. Dem hintern Trottoirrand entlang werden an zwei Stellen Rabatten errichtet, damit der Gehweg von den Kunden nur an einer bestimmten Stelle überfahren werden kann. Ebenso ist zwischen dem à-niveau-Radfahrerstreifen und den Tanksäulen eine Trenninsel vorgesehen. Für den Service-dienst der Kunden werden an der Meisenstrasse zwei weitere Säulen errichtet, damit diese das Tankgeschäft nicht an der gleichen Stelle wie beim Durchgangsverkehr vornehmen müssen. Das Aufkreuzen der Hauptstrasse durch Motorfahrzeuge von Grenchen her, die an dieser Stelle in die Meisenstrasse einbiegen, wird schon seit Jahren geduldet; der Linksabbiegeverkehr hat hier nur lokale, geringe Bedeutung. Sollte die Meisenstrasse später eingehen, kann auch der Linksabbiegeverkehr aufgehoben werden. Die Tankstelle würde in jenem Zeitpunkt nur noch dem Ost-West-Verkehr dienen. Um den Durchgangsverkehr zwischen den Tanksäulen und der Werkhalle zu gewährleisten sind genügend grosse Abstellplätze süd-westlich vor der Reparaturwerkstätte vorgesehen. Bei der Ausfahrt von der Tank-

stelle auf die Durchgangsstrasse wird ein Einbahnsignal aufgestellt, damit von Biel kommende Motorfahrzeuge nicht die auf der westlichen Höhe der Tankstelle aufzutragende Sicherheitslinie überfahren.

Die kantonale Verkehrskommission vertritt nach reiflicher Ueberlegung die Auffassung, dass die Tankstelle nach den bereinigten Plänen des kant. Tiefbauamtes am neuen Standort vom verkehrstechnischen Gesichtspunkt aus verantwortet werden kann. Da Teile dieser Anlage in die Bauverbotszone zu stehen kommen, kann eine Bewilligungserteilung nur gegen Näherbauvereinbarung mit Mehrwertsverzicht und unter den in der nämlichen Vereinbarung niedergelegten weiteren Bedingungen und Auflagen erfolgen.

Der vom Grundeigentümer und von der Einwohnergemeinde Grenchen bereits unterzeichnete Revers hat folgenden Wortlaut:

"1. Der Staat Solothurn gestattet Herrn G. Brändli, obgenannt, Garage und Autoreparaturwerkstätte, Grenchen, auf dem im Süden an die Durchgangsstrasse Nr. 5 angrenzenden Grundstück GB Grenchen Nr. 2288 unter folgenden Bedingungen und Auflagen eine überdeckte Tankstelle zu errichten:

a) Die Tankstelle ist nach dem vom Kant. Tiefbauamt bereinigten Plan Nr. ~~59-06-16~~ vom 16. Juni 1959, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung bildet, auszuführen.

b) Die Einwohnergemeinde Grenchen hat am 4. Februar 1959 beschlossen, die Meisenstrasse als Einbahnstrasse in nördlicher Richtung zu erklären. Diese Massnahme bildet eine wesentliche verkehrstechnische Voraussetzung für die Bewilligung der Tankstelle. Die Gemeinde Grenchen verpflichtet sich daher, ohne zwingende planerische Gründe, die mit dem Bau-Departement zu prüfen wären, die Meisenstrasse als Einbahnstrasse zu belassen. Wenn immer möglich soll sogar angestrebt werden, mit der Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen rückwärtigen Erschliessungsstrassen den südlichen Teil der Meisenstrasse gänzlich oder zum mindesten für den Motorfahrzeugverkehr aufzuheben.

c) Der Bewilligungsinhaber räumt dem Staat Solothurn für die Benützung der gemäss Plan des kantonalen Tiefbauamtes vom 14. Mai 1959 als Gehweg (Trottoir) auszubildenden Fläche seines Grundstückes ein uneingeschränktes und unentgeltliches Durchgangsrecht für Fussgänger ein.

Der Eigentümer von Parzelle GB Grenchen Nr. 2288 erhält gegenüber dem Staat Solothurn ein obligatorisches Recht auf Löschung der Dienstbarkeit, sofern die erteilte Näherbaubewilligung aus irgend einem Grunde dahinfällt.

d) Der Staat Solothurn räumt dem Grundeigentümer auf die Dauer des Bestandes der bewilligten Tankstelle das gemäss obgenanntem Plane zum Betriebe der Tankstelle gehörende uneingeschränkte Fahrrecht ein.

e) Die Kosten für die Erstellung der Tankstelle inkl. Trennungstreifen, Vorplatz, Entwässerung desselben, Rabatte, etc. gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers. Der Staat bezahlt an diese denjenigen Betrag, den die Erstellung eines geradlinigen Trottoirs gekostet hätte. Die Ermittlung dieses Betrages erfolgt durch die Bauverwaltung der Stadt Grenchen. Diese sorgt ferner dafür, dass der Gehweg normgemäss erstellt wird. Der Kostenbetrag wird nach Fertigstellung der Anlage zur Zahlung fällig. Vorgängig sind Offerten einzuholen und anschliessend daran den Staatsbeitrag durch den Kanton festzulegen. Bei Aenderung oder Aufhebung der Anlage auf Begehren des Bewilligungsinhabers kann der Strasseneigentümer verlangen, dass alle Anpassungsarbeiten auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers von GB Grenchen Nr. 2288 durchgeführt werden.

f) Die Reinigung der markierten Tankstelle inkl. Trottoir und Fahrradstreifen im Bereiche dieser Anlage sowie der Unterhalt der Fahrbahnen zum Tankblock und der Rabatten sind Sache des Bewilligungsempfängers.

g) Zur Beleuchtung der Tankstelle dürfen nur indirekte, weisse nicht grell wirkende oder blendende Lichtquellen verwendet werden. Für die Anbringung von Reklamen aller Art ist beim Kantonalen Bau-Departement ein gesondertes Reklamegesuch einzureichen.

h) Für alle aus dem Bestand und Betrieb der Tankstelle an Personen und Sachen entstandenen Schäden entlastet der jeweilige Bewilligungsinhaber den Staat von allen Schädensfolgen.

i) Die Tankstelle soll nur dem Ost-West-Verkehr dienen. Die Zufahrt zur Service -Station von Biel her ist mit einem Einbahnsignal zu versehen. Um das gefährliche Aufkreuzen zu verhindern, ist auf der Höhe der westlichen Einfahrt zur Tankstelle auf der Durchgangsstrasse eine Sicherheitslinie aufzutragen.

2. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum von GB Grenchen Nr. 2288, die über die Baulinie hinausragenden oder vor derselben erstellten Bauteile der Tankstelle inkl. Vordach, Tanksäulen, unterirdische Tanks, etc. auf eigene Kosten wieder abzubrechen bzw. hinter die Baulinie zurückzunehmen, falls dies zum Zwecke einer weiteren Strassenverbreiterung oder zur Verbesserung der Verkehrsübersicht jemals notwendig werden sollte.

Der Grundeigentümer verzichtet ferner auf die Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungsansprüche für den durch einen solchen Abbruch bzw. Zurücksetzung an der Gesamtliegenschaft entstehenden Minderwert.

3. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde und die Vorschriften des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Rechte Dritter sowie künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

5. Diese Bewilligung und die Dienstbarkeit gemäss Ziff. 1, lit. c hievor sind nach allseitiger Unterzeichnung auf dem Tankstellengrundstück wie folgt zu verlautbaren:

a) Unter Anmerkung: Revers betreffend Näherbau und Mehrwertsverzicht;

b) Unter Dienstbarkeiten: Last: Gehrecht zu Gunsten des Staates Solothurn.

6. Diese Vereinbarung gilt zugleich als Anmeldung an das zuständige Grundbuchamt."

Gestützt hierauf beantragt das Bau-Departement dem Regierungsrat, vorstehende Vereinbarung mit den entsprechenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn und der Einwohnergemeinde Grenchen einerseits und Herrn G. Brändli, Garage und Reparaturwerkstätte in Grenchen anderseits betr. Errichtung bzw. Verlegung der Tankstelle auf Grundstück GB Grenchen Nr. 2288 wird genehmigt.

2. Dem Gesuchsteller wird für die Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31. Januar 1958 unter den vorerwähnten Bedingungen und Auflagen eine Ausnahmebewilligung erteilt.

3. Die Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Filiale Grenchen, wird beauftragt, die Anmerkung des Reverses und die Eintragung der Dienstbarkeit bei GB Grenchen Nr. 2288 im Sinne von Ziff. 5, lit. a) und b) der Vereinbarung auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch vorzunehmen.

4. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ohne Gebühr

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (2)

Verkehrs-Departement

Kant. Tiefbauamt (5), mit 3 unterzeichneten Vereinbarungen

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Amt für Wasserwirtschaft, mit Planskizze

Kreisbauamt I, Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen, mit einer unterzeichneten Vereinbarung als Auftrag zur Eintragung und Anmerkung im Grundbuch Grenchen Nr. 2288

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen, mit einer unterzeichneten Vereinbarung

Bauverwaltung Grenchen, mit Planskizze

Herrn G. Brändli, Garage, Grenchen, mit einer unterzeichneten Vereinbarung und 1 Planskizze

Kant. Planungsstelle, mit Planskizze

Kustos NHK (2)